

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
Stand der 18. Änderungssatzung vom 15.12.2009		
22.09.2014	§ 4	15.10.2014
18.12.2018	§ 4	29.12.2018
21. Änderungssatzung vom 15.12.2020	Präambel und § 4	31.12.2020

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.12.2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Porta Westfalica betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Porta Westfalica auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebührensätze nach dieser Satzung gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen, bzw. vom regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung des/der Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport, sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort. Die Fahr-Kilometer werden für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort, die Krankenfahrt und die Rückfahrt zum Standort des Fahrzeuges nach dem im Wagen befindlichen Kilometerzähler berechnet; dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (2) Auslagen: Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Dies gilt auch für Leistungen, die im Zusammenhang mit einer nach dieser Satzung abzurechnenden Leistung als Amtshilfe von anderen Stellen kostenpflichtig erbracht werden.
- (3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit befördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4 Gebührentarife

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 710,72 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 3,00 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Feiertage sind ausgenommen)

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 323,51 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 3,00 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 710,72 € |
| b) ab Fahr-Kilometer 60: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 3,00 € |

§ 5

Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Kranken- oder Rettungstransportwagens werden die doppelten Gebühren erhoben. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. der Benutzer einer Einrichtung des Rettungsdienstes
2. der Auftraggeber
3. derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Auftraggeber obliegt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Sofortmaßnahmen ohne Transport.

(4) Als Gebührenschuldner wird nicht heran gezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

§ 7

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.